

Sachbearbeiter Umweltschutz (Abfallberater, Umweltberater) (HI9760010)

Einleitung (HI9802209)

Hier handelt es sich um eine Stelle in einer mittelgroßen Stadtverwaltung. Es ist hier keine spezielle Ausbildung erforderlich, sondern es genügen entsprechende Fortbildungsmaßnahmen zum Umweltberater.

Auf der Grundlage der übertragenen Tätigkeiten ist zu entscheiden, ob es sich um den Allgemeinen Verwaltungsdienst oder um die Tätigkeit als „technischer Angestellter“ handelt.

Wichtig ist bei dieser Stelle auch, ob letztlich auch das Anforderungsmerkmal „besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit“ erfüllt ist.

Tätigkeiten (HI9802210)

Nachstehend die übertragenen Tätigkeiten:

A) Sachgebietsleitung:

1. fachliche Führung der unterstellten Mitarbeiter, Überwachung der termingerechten Aufgabenerledigung
2. Vertretung des Sachgebiets innerhalb der Verwaltung und vor dem Stadtrat

B) Konzept- und Programmplanung:

3. Verantwortliche Entwicklung und Fortschreibung von Konzept und Programm zur kommunalen Abfallwirtschaft: erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung, Schadstoffminimierung und umweltgerechte Entsorgung unter technischen, strukturräumlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen und deren Auswertung
4. Verantwortliche Entwicklung von Konzepten und Programmen zu Teilbereichen des Abfallwirtschaftskonzepts bzw. des Abfallwirtschaftsprogramms wie z.B.: PR-Kampagnen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung, Mehrweg bei öffentlichen Veranstaltungen, Konzeption zur Errichtung eines Recyclinghofes Konzepte zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung, Schadstoffentfrachtung in städtischen Einrichtungen
5. Verantwortliche Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten, Programmen und Richtlinien zur allgemeinen kommunalen Umweltvorsorge unter Heranziehung naturwissenschaftlicher, ökologischer, technischer, strukturräumlicher, ökonomischer und rechtlicher Daten und deren Auswertung: kommunales Umweltprogramm als Gesamtkonzept, Programme und Konzepte für einzelne Bereiche umweltbezogenen kommunalen Handelns, z.B. für umweltverträgliches Beschaffungswesen, Klimaschutz, Ressourcenbewirtschaftung, Energie und Wasser, Schallimmission und Lärminderung, Richtlinien und Dienstanweisungen zu einzelnen Bereichen umweltbezogenen kommunalen Handelns, z.B. für die kommunale Umweltverträglichkeitsprüfung, Programm zum umweltverträglichem Beschaffungswesen, die Anwendung von Reinigungs-, Desinfektions- und Waschmitteln in städtischen Einrichtungen, Umweltbilanzierung und Umweltberichterstattung über die Qualität der Umwelt und die Quantität der natürlichen Ressourcen und das ökologische Handeln der Stadt

C) Verantwortliche Konzept- und Programmdurchführung

6. Verantwortliche Durchführung von Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzepts wie z.B.: PR-Kampagne zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung, Programm Wirtschaft und Abfallvermeidung, Koordination bei Errichtung und Betrieb des Recyclinghofes, Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung in städtischen Einrichtungen, Schul-

milch in Mehrwegbehältnissen, Verdichtung der dezentralen Schadstoffsammlung, Anregung und Leitung von themenbezogenen Arbeitsgruppen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung

7. Leitstellenfunktion Umweltverträglichkeitsprüfung „Kommunales Beschaffungswesen“ aufgrund der Anwendung ökologisch-ökotoxikologischer Fragestellungen und Bewertungsverfahren: Nachprüfung der durch die Fachdienststellen dezentral vorgenommenen Umweltverträglichkeitsprüfungen, Durchführung von besonders komplexen UVPs und solchen mit grundsätzlicher Bedeutung anstelle der Fachämter (Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel und Waschmittel), Koordination beim Aufbau eines Umweltinformationssystems

D) Öffentlichkeitsarbeit, Umweltberatung und Umweltinformation, Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung und Vermittlung der Umweltproblematik insgesamt sowie der städtischen umweltpolitischen Ziele und Maßnahmen wie durch:

8. Erstellen und Verbreiten von Informationsmaterial

9. Individuelle Information und Beratung von Bürgern, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen

10. Vortragstätigkeit und Lehrtätigkeit in Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen und Institutionen

11. Initiierung und Leitung externer Arbeitsgruppen zu umweltrelevanten Fragestellungen

Nun ist zu prüfen, ob die Bewertung dieser Stelle nach den allgemeinen Merkmalen für Verwaltungspersonal oder nach den Bewertungskriterien für technische Arbeitsplätze erfolgt.

Bei Gesamtbetrachtung der Stelle ist davon auszugehen, dass der Stelleninhaber als „technischer Angestellter“ anzusehen ist und als solcher die Stelle zu bewerten ist.

Technische Angestellte im Sinne der Vergütungsgruppen Vb bis II BAT sind solche, deren Tätigkeit überwiegend technisch „ingenieurmäßig“ geprägt ist. In der Regel ist hier ein Ingenieurstudium mit dem Abschluss (Fachhochschule) erforderlich.

Die hier möglichen Eingruppierungen in die Vergütungsgruppen Vb bis II BAT entsprechen dem vergleichbaren gehobenen Dienst (also Besoldungsgruppen A 9 bis A 13). Die jeweils im Tarifvertragstext zu den einzelnen Vergütungs- und Fallgruppen erwähnte Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen hat folgenden Wortlaut:

„Unter Technische Ausbildung im Sinne des bei den vorstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals ‚technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen‘ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, aufgeführt ist.“

Dazu zählen jedoch auch sog. „sonstige Angestellte“, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Zu den Aufgabenbereichen eines solchen technischen Angestellten zählt auch der Umweltschutz. Auf der Grundlage der zu dieser Stelle ergangenen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass es sich um die Stelle eines technischen Angestellten handelt.

Aufgaben (HI9802211)

Die vorstehend aufgeführten und übertragenen Tätigkeiten und Aufgaben sind in vier Arbeitsvorgänge zusammenzufassen zu bewerten:

AV Nr.	Beschreibung	Tätigkeiten Nr.	Zeitlicher Anteil in %
1	Sachgebietsleitung	1, 2	15

2	Konzept- und Programmplanung	3, 4, 5	53
3	Verantwortliche Konzept- und Programmdurchführung	6, 7	27
4	Öffentlichkeitsarbeit, Umweltberatung und Umweltinformation	8, 9, 10	5
	Gesamt		100

Für diese Stelle kommen die Tätigkeitsmerkmale folgender Vergütungsgruppen (technische Angestellte) infrage:

Vergütungsgruppe Vb

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (siehe hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Vergütungsgruppe IVb

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten (siehe hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Vergütungsgruppe IVa

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 heraushebt (siehe hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Vergütungsgruppe III

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 heraushebt

Vergütungsgruppe II

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 heraushebt

Wichtig für die Bewertung dieser Stelle ist, dass der Stelleninhaber keine technische Ausbildung im Sinne von Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen besitzt und deshalb nur als „sonstiger Angestellter“ in die entsprechende Vergütungsgruppe eingruppiert werden kann.

Arbeitsvorgänge (HI9802212)

Zusammenfassung der erfüllten Anforderungsmerkmale bezogen auf die einzelnen Arbeitsvorgänge:

AV Nr.	Anforderungen IVb Fallgruppe 1	Besondere Leistungen	Besondere Schwierigkeit und Bedeutung
1	15	15	0
2	53	53	0
3	27	27	0
4	5	5	5
gesamt	100	100	5

Ergebnis (HI9802213)

Diese Stelle ist nach den Tarifbestimmungen für die Eingruppierung für technische Angestellte in der **Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 BAT** eingruppiert.

Die **Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1 BAT** entspricht der **Entgeltgruppe 10 TVöD**.